

## **PÜ im Allgemeinen Verwaltungsrecht**

### **„Hundesteuer“**

Da die Stadt A große Finanzprobleme hat, erlässt sie am 1.2.2002 eine neue Hundesteuersatzung. Nach § 1 der Satzung wird die Hundesteuer rückwirkend zum 1.1.2001 um 25 % erhöht. Bald darauf geht dem Hundehalter K ein entsprechender Bescheid für das Jahr 2001 zu. K legt umgehend Widerspruch gegen den „verfassungswidrigen Bescheid“ ein. Als die Behörde sieben Monate später immer noch nicht geantwortet hat, erhebt er Klage beim (zuständigen) Verwaltungsgericht. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

§ 8 der Hundesteuersatzung der Stadt A: Die Steuer beträgt jährlich ... Sie wird für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

§ 1 Abs. 1 KAG: Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas anderes bestimmen.

§ 2 Abs. 1 KAG: Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

§ 12 KAG: Auf Kommunalabgaben sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden ...

§ 118 AO entspricht § 35 VwVfG.

## **Lösungsvorschlag:**

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### **A. Zulässigkeit**

#### **I. Verwaltungsrechtsweg**

Nach dem Sachverhalt ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet (vgl. § 40 Abs. 1 VwGO, § 33 Abs. 1 FGO).

#### **II. Statthafte Klageart**

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt wird. Der angefochtene Bescheid muss somit ein VA sein. Da sich das Verwaltungsverfahren im Bereich der Kommunalabgaben gemäß § 12 KAG nach der Abgabenordnung richtet, bestimmt sich dies nach § 118 AO. Der Bescheid ist eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde mit Wirkung nach außen im Hinblick auf einen Einzelfall, nämlich die Steuerpflicht des K für das Jahr 2001. Er entfaltet auch Regelungswirkung, da er die Steuerpflicht verbindlich und einseitig festsetzt, und ist damit ein VA.

Da der K die Aufhebung dieses VA begehrt, ist die Anfechtungsklage statthaft.

#### **III. Klagebefugnis**

Der K ist klagebefugt, wenn er geltend macht, durch den VA in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Die Verletzung eines eigenen subjektiven Rechts muss zumindest möglich erscheinen. Hier ist nicht auszuschließen, dass der K durch die Zahlungspflicht in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wird, sofern der VA rechtswidrig ist. K ist mithin klagebefugt.

#### **IV. Vorverfahren**

Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO muss der Anfechtungsklage ein Vorverfahren vorausgehen. Über den Widerspruch des K ist allerdings noch nicht entschieden worden. Das Vorverfahren ist auch nicht nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO entbehrlich.

Jedoch ist es nach § 75 S. 1 VwGO entbehrlich, wenn über den Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden wurde. Fraglich ist, ob sieben Monate noch als angemessene Frist angesehen werden können. Nach S. 2 kann die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten erhoben werden. Damit setzt das Gesetz zugleich einen gewissen Richtwert für die Angemessenheit. Auch der Grundsatz des effizienten Rechtsschutzes verlangt, dass über den Widerspruch zügig entschieden wird. Sieben Monate können jedenfalls vor diesem Hintergrund nicht mehr als angemessen angesehen werden. Zudem hat die Behörde keinen besonderen Grund für ihr Abwarten vorgebracht. Das Vorverfahren ist damit gemäß § 75 S. 1 VwGO entbehrlich.

#### **V. Beteiligtenfähigkeit, Klagegegner**

Der K ist als natürliche Person, die Stadt A als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig. Klagegegner ist gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt A als Körperschaft, deren Behörde den VA erlassen hat.

#### **VI. Klagefrist**

Eine Frist besteht bei der Untätigkeitsklage bis zur Grenze der Verwirkung – für die hier jedenfalls kein Anhaltspunkt besteht – nicht.

#### **VII. Zwischenergebnis**

Die Klage des K ist zulässig.

## **B. Begründetheit**

Die Klage ist gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO begründet, wenn der VA rechtswidrig und der K dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Er ist in Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, wenn der VA rechtswidrig ist.

### **I. Rechtsgrundlage**

Da der belastende VA in das Grundrecht des K aus Art. 2 Abs. 1 GG eingreift, unterliegt er dem Gesetzesvorbehalt. Er ist nur rechtmäßig, wenn er auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage beruht. In Betracht kommt § 8 der Hundesteuersatzung. Diese Vorschrift ermächtigt ausdrücklich zum Erlass des fraglichen Steuerbescheids – allerdings nur, sofern sie wirksam ist. Das setzt voraus, dass sie rechtmäßig ist. Das Verwaltungsgericht ist befugt, die Rechtmäßigkeit der Satzung inzident zu prüfen und sie im Fall ihrer Ungültigkeit nicht anzuwenden (vgl. Art. 100 Abs. 1 GG).

Fraglich ist somit die Rechtmäßigkeit der Satzung.

#### **1. Rechtsgrundlage der Satzung**

Die Satzung muss ihrerseits auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage beruhen, da sie eine belastende Regelung enthält. Sie stützt sich auf § 2 Abs. 1 KAG. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Norm verfassungswidrig wäre (vgl. insb. Art. 105 Abs. 2a GG: örtliche Aufwandsteuer).

#### **2. Voraussetzungen**

Die Satzung muss ferner den formellen und materiellen Voraussetzungen entsprechen.

a) Sie wurde von der Stadt A und damit von der zuständigen Gemeinde erlassen. Es ist davon auszugehen, dass Verfahren und Form der Satzungsgebung eingehalten wurden.

b) Inhaltlich regelt die Satzung eine Steuerpflicht sowie die Festsetzung durch VA. Dies stimmt mit den Vorschriften des KAG überein.

#### **3. Rechtsfolge**

Die Gemeinde hatte somit Ermessen, die Satzung zu erlassen. Dieses Ermessen ist jedoch durch höherrangiges Recht begrenzt. In Betracht kommt hier ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip in Gestalt des Rückwirkungsverbots (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Hinsichtlich der Steuerpflicht für das Jahr 2001 könnte eine echte Rückwirkung vorliegen. Dies setzt voraus, dass der Tatbestand, an den sich die neue Rechtsfolge knüpft, bereits abgeschlossen ist. Da die Steuerpflicht sich nach Kalenderjahren bestimmt, war der Tatbestand für die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Jahres 2001 abgeschlossen, eine spätere Erhöhung der Steuer für diesen Zeitraum stellt also eine echte Rückwirkung dar. Dies ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Die allgemeine finanzielle Situation der Gemeinde ist jedoch als solche noch kein zwingender Grund. Die Satzung verstößt mithin gegen das Rückwirkungsverbot, sie ist rechtswidrig und damit nichtig.

### **II. Zwischenergebnis**

Da der VA ohne wirksame Ermächtigungsgrundlage erlassen wurde, ist er rechtswidrig und verletzt den K in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Klage ist begründet.

## **C. Gesamtergebnis**

Die Klage des K ist im Ergebnis zulässig und begründet und hat damit Aussicht auf Erfolg. Das Verwaltungsgericht wird den VA aufheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

**Schwerpunkte: Umgang mit unbekanntem Normen (Satzung, KAG, AO); fehlendes Vorverfahren; Aufbau einer inzidenten Normenkontrolle bei untergesetzlicher Norm; Rechtmäßigkeit einer belastenden Satzung; Prüfung des Rückwirkungsverbots (Wiederholung Verfassungsrecht)**